



## **BAUREKURSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH**

### **MERKBLATT GERICHTSFERIEN**

Gemäss Art. 145 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (in Kraft seit 1. Januar 2011; SR 272) dauern die Gerichtsferien vom 7. Tag vor Ostern bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Während diesen Zeiten stehen die Fristen still.

Gemäss § 71 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) gilt die Gerichtsferienregelung der Schweizerischen Zivilprozessordnung auch für das öffentlichrechtliche Beschwerdeverfahren im Kanton Zürich. Bei der Einreichung einer Beschwerde gegen ein Urteil des Baurekursgerichts vor oder während der Gerichtsferien ist deshalb folgendes zu beachten:

Die Beschwerdefrist von 30 Tagen gegen ein während der Gerichtsferien zugestelltes Baurekursgerichtsurteil beginnt am ersten Tag nach Ablauf der Gerichtsferien zu laufen.

Beginnt die Beschwerdefrist noch vor den Gerichtsferien zu laufen, steht sie während der Gerichtsferien still und läuft dann ab dem ersten Tag nach den Gerichtsferien weiter.

Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen über die Gerichtsferien nicht. Das Verwaltungsgericht hat im Jahre 1985 denn auch explizit entschieden, dass der Verweis in § 71 VRG auf das Gerichtsverfassungsgesetz (jedenfalls bezüglich Gerichtsferien) nur für das Beschwerdeverfahren gilt und nicht auf das Rekursverfahren ausgedehnt werden kann. Damit wurde die durch jahrzehntelange Praxis gefestigte Auffassung, die auch das Bundesgericht vertritt, geschützt (vgl. RB 1985 Nr. 7).

An dieser Betrachtungsweise hat weder die im Rahmen des Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 vorgenommene Änderung von § 71 VRG (Verweis auf die eidgenössische Zivilprozessordnung, welche neu die Gerichtsferien regelt) noch das Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht vom 13. September 2010 und die damit verbundene "Umwandlung" der Baurekurskommissionen in das Baurekursgericht etwas geändert.

Auf die Einführung von Gerichtsferien beim Baurekursgericht wurde bewusst verzichtet und von einer entsprechenden expliziten Regelung im VRG (oder im PBG) abgesehen. Zudem würde die Einführung von Gerichtsferien einerseits zu einer Verlängerung der Rekursverfahren führen, was auch einen gewissen Widerspruch zu der in § 339a PBG vorgegebenen 6-Monatsfrist für die Abwicklung der Rechtsmittelverfahren bewirkte. Andererseits würde auch der Eintritt der Rechtskraft von tausenden (nicht angefochtenen) Baubewilligungen unnötig verzögert.

6.3.2013 / Merkblatt Gerichtsferien 2013-03-06